

VA 24 3

Entscheid vom 27. Mai 2024
Verwaltungsabteilung

Besetzung

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,
Verwaltungsrichter Sepp Schnyder,
Verwaltungsrichter Hubert Rüttimann,
Verwaltungsrichterin Pascale Kuchler,
Verwaltungsrichter Dr. iur. Pascal Ruch,
Gerichtsschreiber Silvan Zwysig.

Verfahrensbeteiligte

1. A.____,
2. B.____,

vertreten durch MLaw Armin Ettinger, Engelberger Anwälte &
Notare, Zentralstrasse 38, Postfach, 6002 Luzern,

Beschwerdeführer,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Nidwalden,
Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans,

Vorinstanz,

C.____, geb. [],

verbeiständet durch A.____ und B.____,

Betroffener.

Gegenstand

Rechnungsgenehmigung (Art. 415 Abs. 1 ZGB)

Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 22. Dezember 2023 (1703/ks).

Sachverhalt:

A.

a.

A.____ («Kindesmutter») und B.____ («Kindesvater»); diese gemeinsam: «Kindeseltern»/«Beschwerdeführer») sind die Eltern von C.____ («Betroffener»). Der Betroffene leidet an einem Geburtsgebrechen, welches mit einer syndromalen und cerebralen Entwicklungsstörung einhergeht, weshalb die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Nidwalden («Vorinstanz») am 11. Oktober 2018 eine Vertretungsbeistandschaft inklusive Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB durch den Berufsbeistand Ueli Rohr (BF-Bel. 3) einrichtete. Nach sinngemäsem Antrag der Kindeseltern wurde der Berufsbeistand mit Entscheid vom 20. Mai 2020 per 1. Juli 2020 durch die Kindeseltern abgelöst und die Vertretungsbeistandschaft auf diese als neue Beistandspersonen übertragen. Sie wurden eingeladen, per 30. Juni 2022 ordentlicherweise Rechenschaftsbericht sowie Rechnung mit Belegen zu erstellen und der KESB bis am 31. August 2022 zur Genehmigung einzureichen.

b.

Die Kindeseltern liessen sich bis am 31. August 2022 nicht vernehmen, weshalb sie mit Schreiben vom 14. September 2022 aufgefordert wurden, Bericht und Rechnung bis zum 30. September 2022 einzureichen (vi-act. 4 Bel. 1). Mit undatierter Eingabe (Eingang: 3. Oktober 2022) reichten die Kindeseltern der Vorinstanz anstelle eines Berichts oder eine Rechnung kommentarlos ein Bündel an zahlreichen Einzelbelegen ein (vi-act. 4 Bel. 2). Nachdem die Kindeseltern eine weitere Frist zur Nachreichung des Berichts verstreichen liessen, erstattete der Kindesvater auf telefonische Nachfrage am 7. November 2022 mündlich am Telefon Bericht (vi-act. 4 Bel. 4). Nach weiteren Abklärungen (vi-act. 4 Bel. 5-9) orientierte die Vorinstanz die Kindeseltern am 5. September 2023 darüber, dass die Rechnung für die Periode 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2022 einstweilen nicht genehmigt werden könne, da Unterlagen fehlten. Diese seien bis am 30. September 2023 nachzureichen (vi-act. 4 Bel. 10). Die Frist lief unbenutzt ab. Am 31. Oktober 2023 reichten die Kindeseltern einzelne Kleidereinkaufsbelege ein. Die Rechnungsprüfung hielt mit Revisionsbericht vom 13. November 2023 fest, dass die Ausgaben aufgrund fehlender Belege nicht geprüft und die Rechnung nicht genehmigt werden könne (vi-act. 4 Bel. 17).

C.

Die Vorinstanz räumte den Kindeseltern am 22. November 2023 Gelegenheit ein, schriftlich zur beabsichtigten Übertragung der Beistandschaft auf den Berufsbeistand D.___ Stellung zu nehmen (vi-act. 5 Bel. 1). Diese erhoben am 14. Dezember 2023 einen «Einspruch», es sei zu Missverständnissen gekommen (vi-act. 5 Bel. 2), woraufhin die Sache am 19. Dezember 2023 telefonisch mit dem Kindesvater besprochen wurde. Das Gespräch wurde abgebrochen, nachdem der Kindesvater laut, heftig und aggressiv reagierte und erklärte, den Berufsbeistand nicht akzeptieren zu wollen (vi-act. 5 Bel. 3). Die Vorinstanz beschied mit Entscheid 1703/ks vom 22. Dezember 2023 wie folgt:

- « 1. Der Bericht [der Kindeseltern] für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit genehmigt.
2. Die eingereichten Unterlagen für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 werden nicht als Rechnung genehmigt.
3. Für die Führung des Amtes vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 wird den Beistandspersonen eine Entschädigung von Fr. 300.00 zuzüglich Spesen von Fr. 100.00 zugesprochen. Die Entschädigung und die Spesen gehen zu Lasten des Kantons Nidwalden.
4. [Die Kindeseltern] werden per 31. Dezember 2023 von ihren Aufgaben betreffend die Bereiche Administration und Finanzen inkl. Vermögensverwaltung entlassen (Art. 423 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Die Vertretung im Bereich Tagesstruktur bzw. Beschäftigung verbleibt bei den Eltern [des Betroffenen].
5. Per 1. Januar 2024 wird D.___, Berufsbeistandschaft Nidwalden, Engelbergerstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans, als neue Beistandsperson in den Bereichen Administration und Finanzen inkl. der Verwaltung des Einkommens und Vermögens ernannt.
6. Die Beistandsperson wird beauftragt,
 - a) [den Betroffenen] beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;
 - b) [den Betroffenen] beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere sein Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten.
7. D.___ wird eingeladen,
 - a) in Zusammenarbeit mit der KESB ein Inventar per 1. Januar 2024 über die zu verwaltenden Vermögenswerte aufzunehmen und der KESB bis am 11. Februar 2024 einzureichen,
 - b) nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen,
 - c) per 31. Dezember 2025 ordentlicherweise Rechenschaftsbericht und Rechnung mit Belegen zu erstellen und der KESB bis spätestens am 28. Februar 2026 zur Genehmigung einzureichen.
8. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Ziffern 4,5 und 6 dieses Entscheids wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Die Gebühren für den vorliegenden Entscheid betragen Fr. 250.00 und gehen zu Lasten des Kantons Nidwalden.
10. [Eröffnung ...]
11. [Mitteilungen ...]

B.

Mit Eingabe vom 1. Februar 2024 erhoben die Beschwerdeführer mit folgenden Anträgen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden:

- «1. Ziffern 2, 4 erster Satz, 5, 6, 7 und 8 des Rechtsspruchs des Entscheids vom 22. Dezember 2023 (1703/ks) seien aufzuheben.
2. Es sei folgende Ersatzregelung zu treffen: Die eingereichten Unterlagen für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 werden als Rechnung genehmigt.
3. Eventualiter seien die Ziffern 2, 4 erster Satz, 5, 6, 7, 8 des Rechtsspruchs des Entscheids vom 22. Dezember 2023 (1703/ks) aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsfeststellung, Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführer und Neuurteilung an die KESB zurückzuweisen.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der KESB.»

Den angeforderten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.– bezahlten die Beschwerdeführer nach mehrmaliger Fristerstreckung.

C.

Unter Auflage der Verfahrensakten (vi-act. 1 ff.) beantragte die Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 18. März 2024 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

D.

Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein. Aufforderungsgemäss reichte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer seine Kostennote ein.

E.

Die Verwaltungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache anlässlich ihrer Sitzung vom 27. Mai 2024 abschliessend beurteilt. Auf die Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der Entscheid der KESB Nidwalden vom 22. Dezember 2023. Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB sowie Art. 37 Ziff. 2 EG ZGB [NG 211.1]). Zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist die Verwaltungsabteilung des Verwaltungsgerichts, welche in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 31 und Art. 33 Ziff. 3 GerG [NG 261.1]). Gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), der betroffenen Person nahestehen (Ziff. 2) oder ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Die Beschwerdeführer als Adressaten des Entscheids und direkte Verfahrensbeteiligte sind zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach einzutreten.

2.

2.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich primär nach den bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB) und subsidiär nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Art. 34 EG ZGB). Sofern weder das ZGB noch das VRG eine Regelung enthalten, sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sind insbesondere die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB) zu beachten, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält. Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Diese fundamentalen Verfahrensgrundsätze sind im gesamten Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes in allen Instanzen zu berücksichtigen (ANNA MURPHY/DANIEL STECK, in: Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2016, N. 18.84 ff.). Da die Behörde bzw. das Gericht das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 446 Abs. 4 ZGB), ist es folglich nicht an die materiellrechtliche Begründung der Verfahrensbeteiligten gebunden (MURPHY/STECK, a.a.O., N. 18.100 m.w.H.).

2.2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Damit ist die Beschwerde ein vollkommenes ordentliches Rechtsmittel, das die umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht. Allerdings muss sich die gerichtliche Beschwerdeinstanz aufgrund des in Art. 450a Abs. 1 ZGB festgehaltenen Rügeprinzips primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (MURPHY/STECK, a.a.O., N. 19.34 f.). Es besteht für die Beschwerde gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB eine Begründungspflicht (LORENZ DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], BSK-ZGB I, 7. A., 2022, N 42 zu Art. 450; LUCA MARANTA, in: Böhler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, 2. A., 2018, N 14 zu Art. 450 ZGB), welche auch im Anwendungsbereich der Untersuchungsmaxime gilt (BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

3.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Nicht-Genehmigung der Rechnung (angefochtener Entscheid Dispo-Ziff. 2) sowie die Übertragung der Aufgaben betreffend die Bereiche Administration und Finanzen inkl. Vermögensverwaltung auf den Berufsbeistand D.____ (Dispo-Ziffn. 4-7). Hingegen akzeptiert bzw. nicht angefochten wird die genehmigte Berichterstattung (Dispo-Ziff. 1) und die getroffene Spesenregelung (Dispo-Ziff. 3).

4.

4.1

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Rechnung sei der KESB nicht eingereicht worden, weil diese das rechtliche Gehör nicht gewährt habe. Sie hätten die Kontoauszüge für die Berichtsperiode fristgerecht eingereicht. Es sei ihnen nie klar kommuniziert worden, welche Belege und Unterlagen genau für eine ordnungsgemässe Rechnung fehlen würden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 habe man um eine zweite Sitzung gebeten, um anhand von Dokumenten die Gründe für die Ablehnung des Wechsels der Beistandschaft aufzuzeigen. Anstelle einer Anhörung habe das verfahrensleitende Behördenmitglied am 19. Dezember 2023 überraschend angerufen und letztmals Frist zur Einreichung der fehlenden Belege und Unterlagen bis am 20. Dezember 2023 gesetzt. Diese Frist sei zu kurz und erfülle den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, zumal bloss der Beschwerdeführer, nicht aber die Beschwerdeführerin kontaktiert worden sei und wiederum unklar geblieben sei, was eingereicht werden müsse.

4.2

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 34 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. Art. 39 Abs. 1 VRG). Der Anspruch dient der Sachaufklärung und garantiert den Verfahrensbeteiligten ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht. Sie haben insbesondere Anspruch auf Äusserung zur Sache vor Fällung des Entscheids, auf Abnahme ihrer erheblichen, rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweise und auf Mitwirkung an der Erhebung von Beweisen oder zumindest auf Stellungnahme zum Beweisergebnis (BGE 140 I 99 E. 3.4 m.w.H.). Gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB sind betroffene Personen persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Die Anhörung ist keine förmliche Befragung, sondern erfolgt in der Form eines Gesprächs (MARANTA, a.a.O., N 8a zu Art. 447 ZGB).

4.3

Die Beschwerdeführer stellen nicht in Abrede, dass sie bereits mit dem Einsetzungsentscheid vom 20. Mai 2020 eingeladen wurden, per 30. Juni 2022 ordentlicherweise Rechnung mit Belegen zu erstellen und der KESB bis am 31. August 2022 zur Genehmigung einzureichen (s. vi-act. 3 Bel. 1 S. 2). Dazu waren sie ferner auch von Gesetzes wegen verpflichtet (s. Art. 410 Abs. 1 ZGB). Mit anderen Worten wäre die Rechnung bis am 31. August 2022 einzureichen gewesen, ohne dass es hierzu einer Aufforderung durch die KESB gebraucht hat bzw. den Beschwerdeführern dazu das rechtliche Gehör zu gewähren gewesen ist. In diesem Zusammenhang behaupten die Beschwerdeführer unzutreffend, sie hätten die Kontoauszüge fristgerecht eingereicht (Beschwerde Ziff. 11 S. 5). Bis zum Termin am 31. August 2022 haben sich die Beschwerdeführer überhaupt nicht vernehmen lassen. Erst auf Nachfrage bzw. Nachfristansetzung durch die KESB mit Schreiben vom 14. September 2022 reichten sie kommentarlos einen Stapel an Belegen ein, anstelle des darin ausdrücklich nachgeforderten Rechenschaftsberichts «mit Rechnung und Belegen» (vi-act. 4 Bel. 1). Selbst für die Beschwerdeführer als juristische Laien muss diese Diskrepanz zwischen dem Einzureichenden und dem Eingereichten offenkundig gewesen sein. So oder anders hätte es aber den Beschwerdeführern obliegen, vor Ablauf der Frist bei der KESB vorstellig zu werden, sofern sie Fragen zur Amtsführung gehabt hätten oder ihnen tatsächlich unklar gewesen wäre, was einzureichen ist. Gleichermassen hätten sie sich melden müssen, wenn ihnen die Einreichung – aus welchen Gründen auch immer – verunmöglicht gewesen wäre. (An-) Fragen der Beschwerdeführer zur Amts- bzw. Rechnungsführungen an die KESB ergeben sich aus den Akten aber keine und werden von den Beschwerdeführern auch nicht geltend gemacht. Die angeblichen Wasserschäden, aufgrund derer die Belege der relevanten Rechnungsperiode vernichtet worden sein sollen, kamen erstmals über ein Jahr später, in einem Telefongespräch vom 19. September

2023 zur Sprache (vi-act. 4 Bel. 11) und werden im Beschwerdeverfahren bezeichnenderweise denn auch nicht mehr aufgegriffen.

Auch im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist der Vorwurf der Gehörsverletzung unhaltbar: Den Beschwerdeführern wurde im Verlaufe des Verfahrens verschiedentlich Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äussern (vi-act. 4 Bel. 1, 3, 10, 11). Im Schreiben vom 5. September 2023 hat die KESB im Einzelnen, konkret erläutert, weshalb die eingereichten Einzelbelege nicht als Rechnung genehmigt werden können bzw. welche Unterlagen noch nachzuliefern wären (vi-act. 4 Bel. 10). Der gegenteilige Standpunkt der Beschwerdeführer findet in den Akten somit keine Stütze. Auf deren Wunsch fand am 31. Oktober 2023 eine persönliche Besprechung mit den Beschwerdeführern statt (vi-act. 4 Bel. 13 f.). Zuletzt wurde ihnen am 22. November 2023 nochmals ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich zum beabsichtigten Mandatswechsel Stellung zu nehmen (vi-act. 5 Bel. 1). Für eine nochmalige persönliche Besprechung, wie sie von den Beschwerdeführern mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 – anstelle der angeforderten schriftlichen Stellungnahme – beantragt wurde, bestand dabei keine Veranlassung mehr, zumal dies die Beschwerdeführer nicht mit neuen Unterlagen begründeten, sondern sich einzig auf unspezifizierte «Missverständnisse» bezogen. Bezugnehmend auf diese unergiebig eingabe versuchte die KESB dem Beschwerdeführer 2 im Rahmen eines Telefonats vom 19. Dezember 2023 nochmals mündlich die schriftlich bekannt gegebenen Gründe für den beabsichtigen Mandatswechsel zu erläutern. Dieser reagierte aber laut, heftig und aggressiv, weshalb das Gespräch abgebrochen und der schriftliche Entscheid in der Sache in Aussicht gestellt wurde (vi-act. 5 Bel. 3). Inwiefern den Beschwerdeführern dabei «letztmals Frist zur Einreichung von fehlenden Belege und Unterlagen bis am 20. Dezember 2023» (Beschwerde Ziff. 11 S. 6) gesetzt worden sein soll, ist nicht ersichtlich. Es erscheint auch wenig wahrscheinlich, dass die KESB mündlich eine eintägige Frist ansetzen würde, nachdem die jeweiligen Fristansetzungen immer schriftlich erfolgt sind, die von den Beschwerdeführern ordentlicherweise bis am 31. August 2022 einzureichende Rechnung in diesem Zeitpunkt schon über ein Jahr ausstehend gewesen ist und die Beschwerdeführer keinerlei Anstalten zeigten, diesen Mangel beheben zu wollen. Die KESB hat im Genehmigungsverfahren die Form- und Verfahrensvorschriften eingehalten. Die Gehörsrüge erscheint mit Blick auf die zahlreichen prozessualen Versäumnisse bzw. fehlende Mitwirkung der Beschwerdeführer im Genehmigungsverfahren schon beinahe treuwidrig, ist aber jedenfalls unbegründet.

5.

5.1

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die Beistandschaft des Betroffenen werde derzeit in sämtlichen Angelegenheiten von den Beschwerdeführern geführt. Gemäss Revisionsbericht vom 13. November 2023 empfehle das Revisorat, die eingereichten Unterlagen für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 nicht als Rechnung zu genehmigen. Aufgrund fehlender Belege und Unterlagen sei eine Prüfung nicht möglich. So habe das Revisorat Unregelmässigkeiten bei der Auszahlung des Pflegegeldes an die Beistandsperson, bei Zahlungen mittels Maestro-Bankkarte sowie bei Bargeldbezügen in der Höhe von Fr. 16'400.–, erkannt. Aufgrund von zwei Wasserschäden in den Jahren 2021 und 2022 seien offenbar die nötigen Belege zerstört worden und die Beistandspersonen könnten weder den Verwendungszweck der Zahlungen mittels Maestro-Bankkarte noch die Bargeldbezüge nachweisen. Einzig der Kauf von Kleidern in der Höhe von Fr. 1'377.80 seien belegt worden. Da aber den Eltern für die Anschaffung von Schuhen und Kleidern für den Betroffenen monatlich pauschal ein Betrag von Fr. 150.– überwiesen werde, würden diese Zahlungen fragwürdig erscheinen. Ferner seien die Gespräche zwischen dem verfahrensleitenden Behördenmitglied bzw. der zuständigen Mitarbeiterin des Revisorats und den Beistandspersonen bezüglich der Erstellung einer korrekten Buchhaltung nicht zielführend gewesen und die Grundlagen zur Erstellung einer Rechnung hätten nicht vermittelt werden können. Hinzu komme, die in Art. 3 Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV; SR 211.223.11) verankerte gesetzliche Pflicht der Beistandspersonen, Bargeld der betroffenen Person unverzüglich auf ein Konto einer Bank oder der Postfinance zu überweisen. Vor diesem Hintergrund komme die KESB zum Schluss, dass die eingereichten Unterlagen weder die Ein- und Ausgaben detailliert aufführten noch als Belege qualifiziert werden könnten. Demgemäss könnten die eingereichten Unterlagen nicht als Rechnung genehmigt werden. Diese sei demnach zu verweigern (E. 1.1-1.3 S. 3 f.).

Ferner erwog die KESB, dass das Revisorat mehrmals mit den Beistandspersonen in Kontakt gewesen sei (Telefongespräche vom 5. September und 17. Oktober 2023; Beratungsgespräch vom 19. September 2023). Trotzdem sei es den Beistandspersonen weder gelungen die einverlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen noch eine korrekte Rechnung zu erstellen. Dass es sich dabei, wie geltend gemacht, um ein Missverständnis handle, könne nicht gehört werden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Erstellung einer korrekten Rechnung aufgrund von Unvermögen seitens der Beistandspersonen nicht möglich sei. Sie seien somit fachlich nicht geeignet, die administrativen Angelegenheiten und die Vermögensverwaltung

entsprechend den Interessen des Betroffenen zu erledigen. Demgemäss seien sie aus ihrem Amt als Beistandspersonen betreffend die Bereiche Administration und Finanzen per 31. Dezember 2023 zu entlassen. Für die Bereiche Wohnen und Gesundheit bleibe hingegen die Zuständigkeit und Verantwortung gestützt auf die gesetzlichen Vertretungsrechte im Sinne von Art. 378 Abs. 1 Ziff. 6 ZGB und Art. 382 Abs. 3 ZGB bei den Beistandspersonen als Eltern des Betroffenen bestehen. Im Rahmen des Familien- und Zusammenlebens würden sie den Betroffenen auch im Bereich des Sozialen unterstützen (angefochtener Entscheid E. 2.1 S. 4 f.).

5.2

Die Beschwerdeführer rügen, einziger namhafter Vermögenswert des Betroffenen sei sein Konto Nr. 261.452-100 bei der Nidwaldner Kantonalbank. Aus dem Postenauszug (BF-Bel. 4) für den vorliegend relevanten Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 ergäben sich alle Gutschriften und Belastungen. Den Postenauszug habe die KESB erhalten und alle Belastungen sowie Gutschriften seien ihr somit bekannt.

Basierend darauf hätten sie eine Rechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben erstellt, welche nun als BF-Bel. 5 mit Beschwerde aufgelegt wird:

Tabelle "Einnahmen-Überschuss-Rechnung"
--

Zur Rechnung sei ergänzend zu erläutern, dass sich der Betroffene tagsüber meistens in den Tagesstrukturplätzen des Sozialwerks __ in XY befinde. Die Ausgaben für die Tagesstrukturplätze beliefen sich vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 insgesamt Fr. 21'600.– (Fr. 900.–/Monat). In der Rechnungen seien zur einfacheren Übersichtlichkeit zusammengefasst in gelber Farbe Buchungen von Fr. 22'833.35 markiert, in welchen die Auslagen für das Sozialwerk im Betrag von Fr. 21'600.– enthalten seien. Die Differenz von Fr. 1'233.35 sei für Lebenshaltungskosten des Betroffenen ausgegeben worden.

Das Budget 2020-2022 sei vom früheren Beistand erstellt worden. Das Budget habe die folgenden Positionen umfasst:

Pflegegeld (Betreuung durch Eltern):	Fr. 1'185.–
Mietzins (Anteil an Eltern)	Fr. 500.–
Verpflegung (bei den Eltern)	Fr. 400.–
Kleider/Schuhe	Fr. 200.–
Lebensunterhalt (Nebenkosten pauschal)	Fr. 250.–
Verwaltungskosten (von AHV/IV)	Fr. 44.–
Transport (ÖV/Taxi)	Fr. 200.–
Steuern	Fr. 150.–
Absenzen (Schulabsenzen/Ferien)	Fr. 200.–
Div. Auslagen (Sparen)	Fr. 100.–
Total	<u>Fr. 3'229.–</u>

Ihnen sei gesagt worden, dass die Ausgaben im Rahmen des im Budget genannten Ausgabenbetrages von Fr. 3'229.– pro Monat für den Betroffenen frei tätigen dürften. Das Budget sei jeweils so gewählt worden, dass die Einnahmen von Fr. 3'650.– die Ausgaben von Fr. 3'229.– übersteigen würden, so dass noch etwas Reserve für unvorhergesehene höhere Ausgaben vorhanden gewesen seien. Für den relevanten Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2022 hätten sie gemäss Budget ordentlicherweise insgesamt mindestens Fr. 77'496.– für den Betroffenen ausgeben dürfen. Nach Addition der in grüner Farbe hervorgehobenen Ausgaben von Fr. 70'450.65 zum vorstehend erläuterten Überschuss von Fr. 1'233.35 sowie der mit orangener Farbe hervorgehobenen Ausgaben resultiere ein tatsächlich ausgegebener Betrag von Fr. 79'244.15. Somit seien die geplanten Budgets um lediglich Fr. 1'748.15 überschritten worden, wobei aber sowieso eine Reserve einkalkuliert worden sei. Die geringfügige Überschreitung sei vor allem auf zwei Gründe, das Budget überschreitende Transportkosten zum Novizonte-Sozialwerk mit dem Taxiunternehmen des Vaters und im Budget nicht eingeplante Flugreisen nach XXY, zurückzuführen.

5.3

5.3.1

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB muss der Beistand hierfür insbesondere auch fachlich geeignet sein. Der Beistand oder die Beistandin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen (Art. 408 Abs. 1 ZGB). Die sorgfältige Verwaltung besteht in der Erhaltung

und nach Möglichkeit der Vermehrung des Vermögens jedoch nur, wenn die Bedürfnisse der betreuten Person gedeckt sind (CHRISTOPH HÄFELI, in: Bächler/Jakob, a.a.O., N 1 zu Art. 408 ZGB). Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 413 Abs. 1 ZGB; zur auftragsrechtlichen Sorgfaltspflicht: DAVID OSER/ROLF H. WEBER, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], BSK-OR I, 7. A., 2020, N 24 ff. zu Art. 398 OR). Zwischen der betreuten Person und dem Beistand besteht ein auftragsähnliche Verhältnis (HÄFELI, a.a.O., N 2 zu Art. 408 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Art. 423 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

5.3.2

Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor (Art. 410 Abs. 1 ZGB). Rechnungsführung und Rechnungsablage sind die wesentlichen Instrumente der Aufsicht über die Mandatsführung (HÄFELI, a.a.O., N 2 zu Art. 410 ZGB). Die Rechnung hat namentlich Aufschluss zu geben über alle Einnahmen und Ausgaben. Der betreuten Person und den behördlichen Kontrollorganen muss anhand von Originalbelegen der Nachweis erbracht werden, dass die Bewirtschaftung des Vermögens (im umfassenden Sinn) im Interesse der verbeiständeten Person erfolgt ist (KURT AFFOLTER, in: BSK-ZGB, a.a.O., N 5 f. zu Art. 410 ZGB). Über die Form der Rechnung schweigt sich das Gesetz aus. Indes muss sich die vorgelegte Rechnung an buchhalterischen Standards orientieren, das heisst mindestens ordentlich, übersichtlich und vollständig sein und sich einheitlich über die gesamte Rechenschaftsperiode erstrecken (AFFOLTER, a.a.O., N 13 zu Art. 410 ZGB; HÄFELI, a.a.O., N 2b zu Art. 410 ZGB).

Die Erwachsenenschutzbehörde prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichtigung (Art. 415 Abs. 1 ZGB). Dabei prüft sie, ob eine den vorstehend erläuterten Mindestanforderungen genügende Rechnung vorliegt. Neben der Rechtmässigkeit beurteilt sie die Angemessenheit der Einkommens- und Vermögensverwaltung. Die Prüfung der Erwachsenenschutzbehörde erfolgt umfassend und nicht nur stichprobenweise (CLAUDIA M. MORDASINI-ROHNER/CLAUDIA STEHLI/ERNST LANGENEGGER, in: Bächler/Jakob, a.a.O., N 1 zu Art. 415/416 ZGB).

5.4

5.4.1

Vorab gilt festzuhalten, dass die Einwände der Beschwerdeführer grossmehrheitlich an der Sache vorbeizielen. Ihnen wird mit dem angefochtenen Entscheid nicht etwa eine unzulässige Verwendung der Einnahmen bzw. des Vermögens des Betroffenen, sondern deren fehlende Dokumentation vorgeworfen. Zu prüfen ist hier, ob die KESB die von den Beschwerdeführern aufgelegte Dokumentation/Rechnung im angefochtenen Entscheid zu Recht als nicht genehmigungsfähig beurteilte. Aus den Akten erhellt, dass die Beschwerdeführer bis zum 31. August 2022 keine Rechnung (oder Belege) eingereicht haben. Nach weiteren Aufforderungen der KESB legten sie in zwei Eingaben am 3. Oktober (vi-act. 4 Bel. 2) bzw. am 31. Oktober 2022 (vi-act. 4 Bel. 15) diverse Belege auf. Bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Genehmigungsverfahren legten sie aber keine Einnahmen-/Ausgabenübersicht auf, geschweige denn eine ordentliche, übersichtliche und vollständige Rechnung. Insofern ist der KESB beizupflichten, wenn sie im angefochtenen Entscheid erwog, es liege keine gemäss Art. 410 Abs. 1 ZGB genehmigungsfähige Rechnung vor.

5.4.2

Zweitens fragt sich, ob dieser Mangel novenweise, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mit Auflage des BF-Bel. 5 als Rechnung und den diesbezüglichen Erläuterungen behoben wurde. Zwar legen die Beschwerdeführer damit erstmals eine Übersicht über Auslagen und Einnahmen auf, welche grundsätzlich als genehmigungsfähige Rechnung in Frage käme. Darin finden sich aber zahlreiche Ungereimtheiten:

Wie die Beschwerdeführer selbst festhalten, umfasst das Monatsbudget von Fr. 3'229.– unter anderem die Posten Kleider/Schuhe, Lebensunterhalt, Transport, Absenzen sowie Steuern. Diese fallen unregelmässig an und die eingesetzten Beträge stellen Durchschnittsprognosen dar. Entsprechende Aufwänden waren über das Konto des Betroffenen zu bezahlen (oder an die Beschwerdeführer auszubezahlen), sofern bzw. sobald sie konkret anfallen. Es bestand deshalb keine Veranlassung dafür, dass sich die Beschwerdeführer diese Budgetbeträge monatlich auf ihr eigenes Konto auszahlten. Das Budget ist eine Übersicht über die insgesamt, voraussichtlich, im Durchschnitt anfallenden Aufwände, hingegen kein Ausgaben- bzw. Bezugsfreipass für die Beschwerdeführer als Beistände. Ferner findet sich im Budget unter anderem der Posten «Div. Auslagen (Sparen)» von Fr. 100.–. Dieser stellt einen Sparposten dar und wäre folglich anzulegen oder immerhin zu sparen gewesen, weshalb sich die Beschwerdeführer diesen nicht hätten ausbezahlen dürfen. Bereits die Grundannahme der

Beschwerdeführer, sie hätten sich vom Konto des Betroffenen monatlich Fr. 3'200.– auf ihr eigenes Konto überweisen dürfen, weil das Budget monatliche Ausgaben von Fr. 3'229.– vorgesehen habe, ist nach Gesagtem unzutreffend. Unter diesen Umständen und ohne die entsprechenden Belegnachweise kann nicht nachvollzogen werden, wofür die mit Dauerauftrag an den Beschwerdeführer 2 bzw. die Beschwerdeführer monatlich überwiesenen Fr. 3'200.– konkret verwendet wurden.

Problematisch sind auch die über die monatlichen Überweisungen von Fr. 3'200.– hinausgehenden, zusätzlichen Bargeldbezüge ab dem Konto des Betroffenen: Die Beschwerdeführer begründen diese mit höheren, das Budget überschreitenden Ausgaben für Kleider, Transport und Ferien einerseits, mit Kosten für das Sozialwerk __ andererseits. Auslagen für Kleider, Transport und Ferien sind im Budget vorgesehen. Es ist widersprüchlich, wenn die Beschwerdeführer hier nun einerseits behaupten, sie hätten darauf vertraut, im Rahmen des Budgets «frei» über Ausgaben des Betroffenen verfügen zu dürfen und sie sich deshalb regelmässig Fr. 3'200.– überwiesen haben, andererseits aber nachträglich geltend machen, das Budget, innerhalb dessen sie sich bewegt haben wollen, sei betreffend Kleider, Transport und Ferien gar nicht ausreichend gewesen. Die genannten Ausgabenposten wären, wenn schon, mit den überwiesenen Fr. 3'200.– zu bestreiten gewesen. Zusätzliche Bargeldbezüge waren nicht gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass Ausserkontinentalflüge oder Einkäufe in einem gehobenen Warenhaus (BF-Bel. 9) – welche die Beschwerdeführer unter anderem für die Budgetüberschreitungen sowie zusätzlichen Bargeldbezüge verantwortlich machen – bei den herrschenden finanziellen Verhältnissen schlicht nicht in Frage kommen. Erstere sind unter diesen Umständen selbst dann nicht zu rechtfertigen, wenn es sich dabei um das Heimatland der Familie handelt. Was die Transportkosten anbelangt, besteht zudem offenkundig ein Interessenskonflikt, wenn der Beschwerdeführer 2 als selbstständig erwerbstätiger Taxifahrer den angeblich notwendigen Transportmehraufwand über sein Einzelunternehmen abrechnet (BF-Bel. 9). Es ist augenfällig, dass ein Grossteil der wenigen Ausgaben, für welche die Beschwerdeführer ausnahmsweise Belege vorweisen können (Ferien, Kleider, Transport), gerade nicht aus den Fr. 3'200.–, die sie sich monatlich überwiesen haben, bezahlt worden sein sollen. Die zusätzlichen Bargeldbezüge lassen sich, mit Ausnahme der Kosten für das Sozialwerk __, nicht rechtfertigen.

Die von den Beschwerdeführern (bzw. deren Rechtsvertreter) erstellte Einnahmen-/Ausgabenaufstellung (BF-Bel. 5) ist somit im Sinne von Art. 410 Abs. 1 i.V.m. Art. 415 Abs. 1 ZGB und mit Blick auf die erläuterten Voraussetzungen (s. vorne E. 5.3.2) nicht genehmigungsfähig. Ihre Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet. Namentlich fehlen für einen erheblichen Teil der Auslagen Belege. Ob die Gelder effektiv so verwendet wurden, wie es die Beschwerdeführer vorrechnen und behaupten (BF-Bel. 5; s. vorne E. 5.2), kann ohne die vollständigen Originalbelege nicht nachvollzogen werden. Die skizzierte Vermögensverwaltung der Beschwerdeführer – mit pauschalen Monatsüberweisungen auf das eigene Konto im Umfang des Gesamtbudgets sowie mit Bargeldbezügen ohne konkret zuordbare Zweckbestimmung – widerspricht einerseits dem allgemeinen Grundsatz der sorgfältigen Verwaltung (Art. 408 Abs. 1 i.V.m. Art. 413 ZGB), andererseits auch Art. 3 und Art. 11 VBVV.

6.

Zwar opponieren die Beschwerdeführer mit ihren Beschwerdeanträgen gegen die Übertragung der Aufgaben betreffend die Bereiche Administration und Finanzen inkl. Vermögensverwaltung auf den Berufsbeistand D.____ (Dispo-Ziffn. 4-7). Es bleibt aber unklar weshalb. Wieso ihre Entlassung aus dem Amt ungerechtfertigt sein soll bzw. von einer Übertragung der Aufgaben auf den Berufsbeistand abzusehen ist, legen sie in ihrer Rechtsmitteleingabe nicht dar. Weiterungen hierzu erübrigen sich, zumal sich gezeigt hat, dass die Beschwerdeführer offensichtlich fachlich nicht geeignet sind, das Amt in den Bereichen Administration und Finanzen inklusive Vermögensverwaltung weiterhin auszuführen (vorne E. 5). Die Frage, ob sie es je waren bzw. ihre Einsetzung gerechtfertigt gewesen ist, ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Der angefochtene Entscheid hat somit auch in diesem Punkt Bestand.

7.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 1. Februar 2024 ist unbegründet und abzuweisen.

8.

Die Kosten des Verfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 450 f. ZGB i.V.m. Art. 115 VRG).

8.1

Gemäss Art. 122 Abs. 1 VRG hat eine Partei die amtlichen Kosten im Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sie unterliegt, auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wurde oder wenn sie das Rechtsmittel zurückgezogen hat. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 Prozesskostengesetz [PKoG; NG 261.2]). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG).

Die Gerichtskosten werden vorliegend ermessensweise auf Fr. 800.– festgesetzt. Diese werden ausgangsgemäss den vollständig unterliegenden Beschwerdeführern auferlegt, mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet und sind bezahlt.

8.2

Weder den unterliegenden Beschwerdeführern noch der in ihrem amtlichen Wirkungskreis obliegenden KESB ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 123 Abs. 3 und 4 VRG).

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 1. Februar 2024 wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.– werden den Beschwerdeführern auferlegt, ihrem Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen und sind bezahlt.
3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
4. [Zustellung].

Stans, 27. Mai 2024

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungsabteilung
Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Silvan Zwysig

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Art. 72 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.